



Rückmeldebogen zur Lernmittelausleihe

Name, Vorname des/der Erziehungsberechtigten
Anschrift, Telefon

(Bitte in Blockschrift oder am Computer ausfüllen, ankreuzen und **bis zum 30. Juni 2023** an die Schule zurückgeben oder mailen. Wenn Sie das Formular per Mail senden, nutzen Sie bitte Mailadresse **buch@ghs-pestalozzi.de**. **Versenden Sie diese Mail nicht vom Account ihrer Kinder. Falsch gesendete Anträge sind ungültig!**)

Ich bin Erziehungsberechtigte/r der Schülerin oder des Schülers:

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

zukünftige Klasse

- Ich bin Leistungsempfänger (siehe Rückseite) und im Schuljahr 2023/24 von der Zahlung der Leihgebühr **befreit**.
- Der entsprechende Nachweis ist beigelegt. (Eine Kopie per Mail ist auch ausreichend.)
- Den Nachweis lege ich bis zum **30. Juni 2023** in der Schule vor.
- Ich nehme an der **kostenpflichtigen** Ausleihe von Büchern im Schuljahr **2023/24** teil und überweise/n bis zum **30. Juni 2023** die entsprechende Leihgebühr.
- Ich bin erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung (auf 80%) des Entgelts für die Ausleihe. Der Nachweis muss bis zum **30. Juni 2023** vorliegen (Vorlage der Schülersausweise oder entsprechende Bescheinigungen).
- Ich nehme **nicht** an der Ausleihe teil.

Wenn ich diese Fristen nicht einhalte, entscheide ich mich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(Die Unterschrift ist digital gültig)



Hinweise zur Befreiung von der Leihgebühr

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem:

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im
- Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches
- Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz.

